

E-Mail: grein@netway.at FAX: 07268/255-20 DVR.: 0032557 ERSTE BANK BLZ, 20323, KTO, 3400006049

Grein, 6.7.1999

828/0-1999 P/Wa

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Grein vom 5. Juli 1999 betreffend die Marktrechte und Marktordnung folgender in Grein stattfindender Jahrmärkte:

A) Josefimarkt

19. März

B) Florianimarkt

4. Mai

C) Ägidimarkt

1. September

D) Thomasmarkt

21. Dezember

E) Kunstgewerbe-Markt

3. Septemberwochenende (Samstag u. Sonntag)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Grein erlässt gemäß den Bestimmungen der §§ 286 (1), 289 (1) und (2), 293 (1 und 2) sowie 337 Gewerbeordnung 1994, BGBl.-Nr. 194/1994 im Zusammenhalt mit § 40 Abs. 2 Ziffer 6 und § 43 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LBGl.-Nr. 91/1990 nachstehende Verordnung, mit welcher die bestehenden Marktrechte sowie die Marktordnung der Stadtgemeinde Grein vom 20. November 1984 abgeändert werden:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Sollte einer der oben angeführten Markttage (A, B, C, D) auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, so findet der Markt am nächsten Wochentag statt.

§ 2

Marktplatz

Als Marktplatz wird bestimmt: Der ganze Stadtplatz, die anschließende Hauptstraße bis zum Hause Hauptstraße 8 und die Donaugasse.

Ausgenommen sind: Die Grundflächen vor den Häusern Stadtplatz 4 und 5, Hauptstraße 1, 3, 5, 7 und 11 sowie alle Hauszugänge und Grundstückseinfahrten.

§ 3

<u>Marktdauer</u>

- 1.) Der Markt beginnt jeweils um 07.00 Uhr früh und endet um 16.00 Uhr. Der Verkauf von Waren ist nur während dieser Zeit gestattet.
- 2.) Die Verkaufsvorrichtungen dürfen erst am Vortage des Marktes ab 17.00 Uhr auf den Marktplatz gebracht werden.
- 3.) Nach Beendigung des Marktes sind die nicht verkauften Waren und die Verkaufsvorrichtungen ohne Verzug vom Marktplatz zu entfernen.

Marktstandplätze

- 1.) Die den Markt besuchenden Verkäufer dürfen ihre Waren nur auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen feilbieten.
- 2.) Die Standplätze werden durch das Marktaufsichtsorgan (das ist der vom Bürgermeister bestellte Gemeindebedienstete) nach Maßgabe des vorhandenen Platzes nach erfolgter Reservierung vergeben. Abgesehen von der ordnungsgemäßen Reservierung hat niemand einen Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Jede eigenmächtige Belegung von Standplätzen ist verboten.

 Jeder Marktbezieher hat nur Anspruch auf die Zuweisung eines Standplatzes, im Allgemeinen bis zum Höchstausmaß von 10 Laufmetern. Das zugewiesene Ausmaß darf nicht überschritten werden.
- 3.) Die Standplätze dürfen nur von denjenigen, denen sie zugewiesen wurden, benützt werden. Die eigenmächtige Verlegung der Standplätze und auch eine Erweiterung derselben ist nicht gestattet. Das eigenmächtige Beziehen und Benützen leer stehender Plätze ist verboten.
- 4.) An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zuname und ständige Wohnanschrift des Marktbeziehers bzw. Standort des Gewerbes auffällig ersichtlich zu machen. Die Gewerbeberechtigung ist mitzuführen und auf Verlangen dem Marktaufsichtsorgan vorzuweisen.
- 5.) Der Mindestabstand der Standbedachung vom Boden hat 2,20 m zu betragen.
- 6.) Das Ausräumen von Waren, Aufstellen von leeren oder vollen Kisten und dgl. außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist nur mit Bewilligung der Aufsichtsorgane gestattet.
- 7.) Die Verunreinigung der Standplätze, ihrer unmittelbaren Umgebung sowie des ganzen Marktplatzes ist verboten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Müll oder dergleichen liegen bleibt.
- 8.) Bei Dunkelheit ist für ausreichende und feuersichere Beleuchtung der Standplätze zu sorgen.
- 9.) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang!). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial auf Märkten.
- 10.) Die zugewiesenen Standplätze können jederzeit durch die Marktbehörde mit sofortiger Wirksamkeit entzogen werden, insbesondere wenn:
 - a) beharrliche Verstöße gegen die Marktordnung (zB Kundenfang, Verunreinigung) vorliegen;
 - b) eine eventuelle Marktgebühr nicht fristgerecht bezahlt wird;
 - c) der Standplatz eigenmächtig einem anderen Marktbesucher überlassen wird;
 - d) die zugewiesene Standplatzfläche überschritten wird;

- e) auf Grund der Gewerbeordnung in der Person des Marktbesuchers Ausschließungsgründe eintreten;
- f) leer stehende Plätze eigenmächtig benützt werden;

§ 5

Gegenstände des Marktverkehrs

- 1.) Auf den Märkten sind zum Verkauf zugelassen:
 Heimtextilien, Kleidung, Schuhe, Lederwaren, Sportwaren, Modeschmuck, Mineralien,
 Korbwaren, kunstgewerbliche Gegenstände, Spielzeug, CD's und Musikkassetten, Haushaltswaren, Geschirr, Süßwaren, Naturprodukte und Kurzwaren.
- 2.) Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken sind nur auf Grund einer Gastgewerbeberechtigung zulässig. Soweit lediglich die in § 143, Ziffer 7, Gewerbeordnung 1994, aufgelisteten Speisen und Getränke verabreicht werden, genügt das freie Gastgewerbe.
 Zulässig ist jedoch die Verabreichung von Donuts, Grêpes, getunkten Früchten, Zuckerwatte, gebratenen Mandeln und Nüssen sowie Ofenkartoffeln, Langos, Kartoffelpuffern und Pommes frites
- 3.) Gastgewerbetreibende sind verpflichtet, mindestens zwei Sorten kalter nicht alkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken, als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk (§ 150 Abs. 1 GewO. 1994).
- 4.) Vom Marktverkehr sind ausgeschlossen: Waffen, Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, pornografische Gegenstände, lebende Tiere und lebende Pflanzen. Weiters das Aufstellen von Spielautomaten und der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen.
- 5.) Das Sammeln von Bestellungen auf periodischen Druckwerken (§ 68 GewO. 1994) ist nicht gestattet.
- 6.) Waren, deren Verkauf an eine Bewilligung gebunden ist, dürfen auf den Märkten nur von den zur Ausübung der betreffenden Bewilligungen berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.

§ 6

Marktaufsicht

- 1.) Die Gemeinde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane der Gemeinde aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Gemeinde beauftragten Organe zu verstehen. Die Kontrollbefugnisse von sonstigen behördlichen Organen werden hiedurch nicht berührt.
- 2.) Jeder gewerbliche Marktbesucher (Marktbeschicker) hat an allen Markttagen jedenfalls den Originalgewerbeschein sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen den Marktorganen bzw. Vertretern anderer Behörden (BH) bzw. des Landesgremiums Oö. des Markt-, Straßen- und Wanderhandels vorzuweisen.
- 3.) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die gewerblichen Marktfahrer jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines Behördenvertreters ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

Kostenbeiträge

Zur Deckung der mit der Abhaltung des Marktes verbundenen Auslagen der Gemeinde ist von den Standplatzbenützern ein Entgelt gemäß den Bestimmungen der Markttarifordnung zu entrichten.

\$ 8

Verweisung vom Markt

- 1.) Personen, die die Ordnung stören, Unfug treiben oder den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht Folge leisten, sind nach fruchtloser Ermahnung vom Markt zu verweisen.
- 2.) Vom Markt sind ferner auch Marktbezieher zu verweisen, die ihre Ware unter wahrheitswidrigen Behauptungen anpreisen, um den Anschein eines besonders günstigen Angebotes zu erwecken (unlauterer Wettbewerb), die keine Gewerbeberechtigung nachweisen können und die sich nicht auszuweisen vermögen.

§ 9

Ausschluss vom Markt

- 1.) Wiederholte Verstöße gegen diese Marktordnung berechtigen die Marktbehörde, den betreffenden Marktbezieher für einen oder mehrere Markttage oder für immer vom Markt auszuschließen.
- 2.) Der Ausspruch des Ausschlusses vom Markt hat mittels schriftlichen Bescheides zu erfolgen, der dem Instanzenzug im Sinne des AVG unterliegt.

§ 10

Strafen

Übertretungen dieser Marktordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 368 Ziffer 13 Gewerbeordnung 1994 bestraft.

§ 11

Inkrafttreten der Marktordnung

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die bisherige Marktordnung wird gleichzeitig außer Wirksamkeit gesetzt.

Der Bürgermeister:

In Vertretung:

Dr. Georg Haimel

Angeschlagen am: 6.7.1999

Abgenommen am: 21, 67, 99